



## Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung

### Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit CoVid-19

(Stand: Januar 2021)

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich darum, geförderte Personen in der aktuellen Ausnahmesituation nicht allein zu lassen. Dazu haben wir eine Reihe von pandemiebedingten Sondermaßnahmen und Ausnahmeregelungen für betroffene Philipp Schwartz-Fellows und ihre aufnehmenden Einrichtungen erarbeitet, die im Folgenden zusammengefasst werden.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Regelungen verbunden sind mit einer Antragstellung durch die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung, die die erste Ansprechpartnerin für die Philipp Schwartz-Fellows bleibt. Bitte beachten Sie außerdem, dass auch die in diesem Kontext aufkommenden aufenthaltsrechtlichen Fragen durch die aufnehmenden Einrichtungen mit den zuständigen Behörden aufzunehmen sind.

1. **Dokumente** wie z. B. Annahmeerklärungen sind derzeit immer elektronisch (als unterschriebener PDF-Scan) über [schwartz-initiative@avh.de](mailto:schwartz-initiative@avh.de) einzureichen, bevor die Originale auch postalisch übermittelt werden. Nur bei dieser doppelten Einreichung ist eine zeitnahe Bearbeitung und spätere Dokumentation sichergestellt.
2. Im Fall der Schließung von Gastinstitutionen oder anderweitiger Einschränkungen durch behördliche Entscheidungen geht die Humboldt-Stiftung davon aus, dass Fellows ihrer Forschungstätigkeit im Home Office nachgehen können, so dass der **Anspruch auf Förderzahlungen** bestehen bleibt, wenn zu Hause gearbeitet wird. Eine Anzeige gegenüber oder Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung ist hierfür nicht erforderlich. Die Anwesenheit in Deutschland bleibt Voraussetzung für Förderzahlungen.
3. Fellows, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder anderweitigen Entscheidungen deutscher oder ausländischer Behörden ohne eigenes Verschulden gezwungen sind, über das Ende ihres Fellowships in Deutschland zu verbleiben, können **eine vollfinanzierte Verlängerung ihres Fellowships** für die Dauer des geltend gemachten Grundes zzgl. eines zusätzlichen Ausreisemonats erhalten. Dies ist durch die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung formlos unter Erläuterung der konkreten Gründe zu beantragen.
4. Fellows, bei deren Forschungsvorhaben es pandemiebedingt unverschuldet zu Verzögerungen kommt, können eine einmalige **vollfinanzierte Verlängerung ihres Fellowships** um bis zu drei Monate erhalten. Diese Verlängerung ist durch die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind beizufügen: Kurzbericht über die Ergebnisse der bisherigen Arbeit, Darlegung der Gründe für die Verzögerung, kurze vertrauliche Stellungnahme der wissenschaftlichen Mentor\*in mit Bestätigung der geltenden Forschungsplatz- und Betreuungszusage.

5. Für Fellows, die ihren Forschungsaufenthalt unverschuldet wegen pandemiebedingter Entscheidungen deutscher oder ausländischer Behörden (z. B. Reiseverboten) nicht antreten können, kann die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung eine **Verschiebung von Förderzeiträumen** in begrenztem Umfang beantragen. Sie kann seitens der Alexander von Humboldt-Stiftung in dreimonatigen Schritten bewilligt werden. Eine solche pandemiebedingte Verschiebung kann auch erfolgen, wenn das reguläre Verschiebungsmaximum von 12 Monaten nach bereits erreicht worden ist. Förderungen, die ohne Bezug zu CoVid-19 zurückgegeben bzw. seitens der Humboldt-Stiftung zurückgenommen worden sind, können nicht reaktiviert werden.
6. Entstehen Fellows durch unverschuldete, pandemiebedingte Verschiebungen von Aufenthalten **unvermeidbare Stornokosten**, können diese nach Prüfung im Einzelfall ggf. anteilig übernommen werden, nachdem die Förderung angetreten wurde. Eine Einzelfallprüfung durch die Humboldt-Stiftung erfolgt auf Antrag der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung. Der Einrichtung obliegt dabei die Feststellung der Bedürftigkeit der Fellows ebenso wie die Prüfung und Verwahrung der Belege der Stornokosten sowie die Dokumentation von Bemühungen, Kosten zu vermeiden bzw. anderweitig erstatten zu lassen. Diese Kosten sind bei der Beantragung und im Rahmen von Zwischen- und Verwendungsnachweisen unbedingt mit dem **Zusatz „Ausfallkosten CoVid-19“** zu versehen. Ein Antritt des Fellowships ist Voraussetzung für die Erstattung.
7. Für **Zwischen- und Verwendungsnachweise** mit Fälligkeit vor dem 1. März 2021 wird eine Zusatzfrist bis zum 30. April 2021 gewährt.

Wir hoffen, dass diese Maßnahmen coronabedingte Härten für Philipp Schwartz Fellows und aufnehmende Einrichtungen zumindest abfedern können. Bitte kommen Sie bei Fragen und Konstellationen, die durch die vorgestellten Maßnahmen nicht abgedeckt sind, auf uns zu. Da wir Anfragen derzeit stark priorisieren müssen, bitten wir Sie, von Nachfragen zu gestellten Anträgen – außer in dringenden Fällen – abzusehen.

**Kontakt zur Philipp Schwartz-Initiative:**

Katja Machacsek, Katrin Schlemme, Svetlana Strobel, Karin Ziegner

Programmbereiterinnen Philipp Schwartz-Initiative

Alexander von Humboldt-Stiftung

Tel.: +49 228 833-182 / -166 / -409 / -162

E-Mail: [schwartz-initiative@avh.de](mailto:schwartz-initiative@avh.de)